

Benützungsreglement Dreifach-Sporthalle Resch

Allgemeines

Eigentum / Zweck

Die Sporthalle Resch ist Eigentum der Gemeinde Schaan.

Art. 1

Die Sporthalle Resch und die dazugehörigen Nebenräume dienen in erster Linie den folgenden Zwecken:

1. Sportunterricht nach folgenden Prioritäten:
 - a) Primarschule Resch
 - b) Kindergärten Schaan
 - c) Realschule Schaan
 - d) HPZ und Beschützende Werkstätte
 - e) Liecht. Gymnasium
 - f) Primarschule Planken
 - g) Altersturnen
2. Trainingsstunden der Schaaner Ortsvereine.
3. Durchführung von Meisterschaftsspielen und Turniere durch die Schaaner Ortsvereine mit 1. Priorität und Ortsvereine anderer Gemeinden in 2. Priorität.
4. Darüber hinaus können die Sporthallen auch auswärtigen Vereinen - je nach Verfügbarkeit - vermietet werden.

Benützung

Gesuche

Art. 2

- a) Gesuche um Benützung der Sporthalle sind schriftlich an die Gemeinde Schaan, 9494 Schaan, zu richten.
- b) Bei Benützungsbewilligungen für Veranstaltungen an Samstagen und Sonntagen steht die Sporthalle mit den dazugehörigen Geräten (Reck, Ringe, Barren usw.) und Nebenräumen zur Verfügung. Für die übrigen Sport- und Spielgeräte haben die Mieter selbst zu sorgen.
- c) Bei Turnieren und Meisterschaftsspielen an den Wochenenden sind die jeweiligen Organisatoren für die Einhaltung des Reglementes verantwortlich.
- d) Termine für Turniere und Meisterschaftsspiele für das kommende Jahr müssen bis jeweils spätestens Anfang Oktober des laufenden Jahres der Gemeinde Schaan gemeldet werden. Massgebend für die Vergabe der Termine ist der Eingang der Anmeldung. Schaaner Ortsvereine haben gegenüber Verbänden und auswärtigen Vereinen Vorrang.

Belegung / Öffnungszeiten

Art. 3

- a) Die Sporthalle darf nur während der festgelegten Zeit und mit entsprechender Vereinbarung benützt werden. Während des Schulbetriebes von 07.30 bis 16.45 Uhr haben Gruppen und Einzelpersonen kein Anrecht auf Benützung der Halle, ausser mit einer entsprechenden Bewilligung.

Die Dreifach-Sporthalle in der Resch ist wie folgt geöffnet:

Montag - Freitag	07.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 22.00 Uhr
Samstag + Sonntag	Öffnungszeiten gemäss ordentlichem Belegungsplan oder durch die Kommission bewilligte Mietvereinbarungen
An Feiertagen	bleibt die Sporthalle geschlossen, ausser die Kommission erteilt eine spezielle Mietvereinbarung

- b) Der Sportbetrieb ist pünktlich zu beenden, damit die Sporthalle spätestens um 22.15 Uhr geschlossen werden kann. Die Schliessung der Sporthalle inkl. der Garderoben erfolgt durch den Hauswart oder eine Schliessgesellschaft um ca. 22.30 Uhr.
- c) Während der Sommerschulferien bleibt die Sporthalle für Reinigungs-, und Reparaturarbeiten ab der zweiten Ferienwoche für insgesamt 5 Wochen geschlossen.
- d) Die Sporthalle Resch bleibt jeweils vom 23. Dezember bis zum 2. Januar geschlossen.
- e) Für die Zeit vom 2. bis 6. Januar besteht für Sportvereine die Möglichkeit, mittels separater Mietvereinbarung die Sporthalle Resch zu benützen.
- *An diesen Tagen wird keine Reinigung der Sporthallen und Garderoben durch das Reinigungspersonal durchgeführt!*
- f) Für die Einteilung des Schulsportunterrichtes ist die Primarschulleitung zuständig, welche in Zusammenarbeit mit den anderen Benutzern aufgrund der Prioritätenliste einen Plan erstellt.
- g) Trainingseinheiten der Schaaner Ortsvereine sind in einem Belegungsplan geregelt. Dieser Belegungsplan wird von der Gemeinde resp. der zuständigen Kommission erarbeitet und hat für alle Sportvereine Gültigkeit.

- h) An den Wochenenden und Feiertagen darf die Sporthalle Resch nur mit einer entsprechenden Mietvereinbarung benützt werden.
- i) Die Hallenbenützung kann durch die Gemeindeverwaltung eingeschränkt werden. Entsprechende Hinweise sind zu beachten.

Gebühren

Art. 4

Die Schaaner Ortsvereine können die Sporthalle Resch kostenlos benützen. Für auswärtige Benützer der Sporthallen gelten folgende Gebühren:

1 Halle	1 ½ Std.	CHF 40.--
	½ Tag	CHF 150.--
	1 Tag	CHF 250.--
2 Hallen	1 ½ Std.	CHF 50.--
	½ Tag	CHF 220.--
	1 Tag	CHF 350.--
3 Hallen	1 ½ Std.	CHF 75.--
	½ Tag	CHF 300.--
	1 Tag	CHF 500.--

Die Gebühren werden nach der Sporthallenbenützung von der Gemeindekasse Schaan in Rechnung gestellt.

Auswärtige Schulen bezahlen den vertraglich vereinbarten Mietpreis.

Sporthalle

Betreten der Garderoben und Sporthallen

Art. 5

- a) Die Sporthallen dürfen nur in sauberen und trockenen Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen keinen Abrieb hinterlassen ("non-marking"). Die Trainer, Sportlehrer und andere Benützer sind dafür verantwortlich, dass nur solche Schuhe verwendet werden. Barfuss ist das Betreten der Sporthallen nur in Ausnahmefällen erlaubt. Diese Regelung gilt sowohl für Sportler als auch Zuschauer.

- b) Im gesamten Sporthallenareal (inkl. Garderoben und Materialräumen) ist das Essen, Trinken und Rauchen verboten. Dies gilt auch bei offiziell bewilligten Veranstaltungen. Haustiere haben in den genannten Räumlichkeiten keinen Zutritt.

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben und können dort vom rechtmässigen Besitzer abgeholt werden. Die Fundgegenstände werden 3 Monate aufbewahrt und anschliessend einer gemeinnützigen Institution abgegeben.

Sorgfalt / Ordnung

Art. 6

- a) Für eine fachgerechte Abfallentsorgung ist der Veranstalter verantwortlich. Werden diese Arbeiten vom Veranstalter nicht oder nur ungenügend wahrgenommen, stellt die Gemeinde die effektiven Aufwendungen für die Abfallentsorgung dem Veranstalter in Rechnung.
- b) Bei Veranstaltungen ist der Organisator für die Grobreinigung verantwortlich. Die Abfallentsorgung soll in Zusammenarbeit mit dem Hauswart organisiert werden.
- b) In allen Räumen des Sporthallen-Traktes ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Bei jeder Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, der Räumlichkeiten, der Einrichtung und der Geräte haftet der Benützer für den daraus entstandenen Schaden.
- c) Die Sportgeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch an ihren vorgesehenen Platz zurückzustellen.
- d) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Anordnung zur Ausführung von Reparaturen ist Sache der Gemeindeverwaltung bzw. der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Schaan.
- e) Für jeden Drittel der Sporthalle Resch stehen jeweils 2 Umkleidekabinen inkl. Duschen zur Verfügung. Die Zuteilung der Garderoben zu den einzelnen Sporthallen ist unbedingt einzuhalten.
- f) Bei Veranstaltungen ist der Veranstalter für einen ordentlichen Parkdienst zuständig.
- g) Die zuständigen Lehrpersonen bzw. Leiter sind für Ordnung, Sorgfalt und Sauberkeit verantwortlich.

- h) Die Bedienung von speziellen Einrichtungen, wie der elektrisch angetriebenen Trennwände, Anzeigetafeln, Ringanlage, Wurfanlage, Lautsprecher- und Musikanlagen usw., ist dem Hauswart, den Lehrpersonen und den Trainerinnen und Trainern vorbehalten.

Die Gemeinde Schaan lehnt bei unsachgemässer Benützung jede Haftung ab.

- i) Schülerinnen und Schüler sowie jugendliche Vereinsmitglieder dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson und frühestens 10 Minuten vor der Sportstunde bzw. Trainingsbeginn die Sporthallen betreten.
- j) Die Schaaner Ortsvereine sind verpflichtet, dieses Reglement den Trainern/innen und Leitern/innen zur Kenntnis zu bringen und somit für die Einhaltung dieser Vorschriften besorgt zu sein. Die Namen der verantwortlichen Trainer/innen und Leiter/innen sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Schlussbestimmungen

Durchsetzung

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieses Reglementes wird durch folgende Sanktionen geahndet:

- Schriftlicher Verweis.
- Im Wiederholungsfall Verweigerung der Benützung der Sporthalle Resch für mindestens 2 Jahre.
- Der Hauswart hat im Besonderen darüber zu wachen, dass dieses Reglement eingehalten wird. Verstösse hat er der Gemeindeverwaltung resp. der zuständigen Kommission zu melden.

Haftung

- Die Gemeinde lehnt bei nicht schulischer Benützung der Sporthallen jegliche Haftpflichtfolgen ab. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der Hallenbenützer.
- Für Wertsachen, Kleidung und persönliche Effekten wird von der Gemeinde jede Haftung ausgeschlossen. Diebstähle sind sofort dem Hauswart zu melden.

Wünsche / Anregungen

Anregungen, Wünsche und Beschwerden sind schriftlich an die Gemeinde Schaan, 9494 Schaan, zu richten.

Schlüssel

Bei Veranstaltungen an Wochenenden können die Schlüssel für die Sporthalle Resch gegen Bezahlung einer Kautions von CHF 100.-- beim zuständigen Hauswart bezogen werden. Bitte frühzeitig mit diesem Hauswart Kontakt aufnehmen!

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17. April 2002, Trakt. Nr. 91, genehmigt und tritt mit diesem Tage in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 21. August 1996.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. November 2006, Trakt. Nr. 265, wurde Art. 5 a) des Reglementes geändert und angepasst.

Schaan, 23. November 2006

r Sporthalle Resch.doc

Gemeindevorsteherung Schaan

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher